Tit. XXXXI.

Wegen Hindersich gehens umb Roß, und Vich, auch der Schweinen Prob halber.

Ist gesetzt.

§. I.

Daß ein Pferdt, so von denen nach beschribnen Haupt-Mänglen befreyet, einem verkaufft wird, innert denen nächsten acht Wuchen, und drey Tägen, von dem Tag des Kauffs an, dem Verkäuffer wohl widerumb mag zuruck geben werden, wann es mit einem, oder mehrer der volgenden Mänglen behafftet zu seyn erfunden wird. Als

1. Stettig.
2. Buchstössig, oder Dempffig.
3. Krättig, oder Reppig.
4. Hauptmordig.
5. Mänig.
6. Oder ganz faul.

§. II.

Wann aber in einem anderen Orth das Zihl, und Termin umb Hindersich gehen der Pferdten nit so lang als hier, und etwann nur sechs Wuchen, und 3. Täg, mehr, oder minder beobachtet, oder auch der eint- old andere der oberzehlten